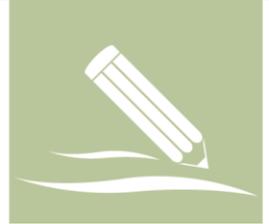


Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Ottweiler

Bebauungsplan und FNP-Teiländerung "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler"

Begründung

Verfahrensstand: Auslegung



Bebauungsplan und FNP-Teiländerung "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler"

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler
Goethestraße 13a
66564 Ottweiler



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
Fax: 06841 / 95932 - 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut
Dipl.-Geogr. Ilka Minnerath

Stand: **21.01.2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Errichtung einer Grüngutsammelstelle	1
1.2 Gründe für die Standortwahl	1
1.2.1 Günstige Eigentumsverhältnisse	1
1.2.2 Standort einer genehmigten Kompostierungsanlage	1
1.2.3 Immissionsschutzrechtlich günstige Lage	2
1.2.4 Verkehrsgünstige Lage	2
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>2</u>
3.1 Lage des Plangebiets, Topographie	2
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>4</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	4
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	4
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	4
4.2 Flächennutzungsplan	5
4.3 Restriktionen für die Planung	6
4.3.1 Schutzabstand zur Bundesstraße B 420	6
4.3.2 Landschaftsschutzgebiet	7
4.3.3 Mittelspannungsfreileitung	7
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>8</u>
5.1 Art der baulichen Nutzung	8
5.1.1 Sondergebiet Grüngut-Sammelplatz (§ 10 Abs. 2 BauNVO)	8
5.2 Mass der baulichen Nutzung	9
5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	9
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	9
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	10
5.4 Verkehr	10
5.4.1 Verkehrliche Konzeption	10
5.4.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	11
5.5 Ver- und Entsorgung	11
5.5.1 Allgemeine Konzeption	11
5.5.1 Wasserversorgung, Strom- und Gasversorgung	11

5.5.2	Abwasser/ Entwässerung	12
5.5.3	Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung	12
5.6	Grün- und Landschaftsplanung	12
5.6.1	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	12
5.6.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
5.6.3	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)	13
5.7	Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)	15
5.7.1	Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 FStrG	15
5.7.2	Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften:	15
5.8	Hinweise	16
5.8.1	Einhaltung der Grenzabstände	16
5.8.2	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	16
5.8.3	Baumpflanzungen	16
5.8.4	Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)	16
5.8.5	Bodendenkmäler	16
5.8.6	Vegetationsschutz	16
5.8.7	Lage im Landschaftsschutzgebiet	17
5.8.8	Telekommunikationslinien	17
5.8.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
6	UMWELTBERICHT	17
6.1	Einleitung	17
6.1.1	Angaben zum Standort	17
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	18
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	18
6.1.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	19
6.1.5	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	19
6.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	20
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	20
6.2.2	Naturraum und Relief	20
6.2.3	Geologie und Böden	20
6.2.4	Klima und Lufthygiene	21
6.2.5	Oberflächengewässer / Grundwasser	21
6.2.6	Arten und Biotope	21
6.2.7	Kultur- und Sachgüter	23
6.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
6.4	Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmassnahmen	23
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	23

6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	24
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	24
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	27
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	33
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	34
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	34
6.6	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	34
6.7	Prüfung von Planungsalternativen	37
6.8	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	37
6.9	Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	37
6.10	Zusammenfassung	37
7	ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	38
7.1	Auswirkungen der Planung	38
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	38
7.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	39
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	39
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	39
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung	39
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	40
7.1.7	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	40
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	40
7.2.1	Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes	40
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes	40
7.3	Fazit	40
8	ANHANG	41
8.1	Bestandsaufnahme Biotoptypen– Artenliste (Stand Juni 2016 und November 2017)	41
8.2	Quellenverzeichnis	42

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat Ottweiler hat am __.__.____ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt Ottweiler folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung eines Grüngut-Sammelplatzes

Mit der Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) sowie des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) Mitte 2014 wurde die Zuständigkeit für die Verwertung des Grüngutes von den Kommunen auf den EVS übertragen. Die Kommunen sind zukünftig nur noch für die Erfassung der Materialien verantwortlich. Gleichwohl bleibt die Grüngutentsorgung in kommunaler Verantwortung. Sie entscheidet, welche Sammelvariante für ihre Sammelstelle die bevorzugte ist. Weiterhin ist sie für die rechtskonforme Ausgestaltung der Sammelstelle zuständig, wobei die Anforderungen des EVS an die Sammelstelle zur Sicherung der Qualitätsstandards ebenfalls eingehalten werden müssen.

Die Regelung trat nach einer Übergangszeit von 3,5 Jahren am 01. Januar 2018 in Kraft. Die Stadt Ottweiler hat von der Verlängerung der Übergangsfrist bis 01. Januar 2020 Gebrauch gemacht und muss bis zu diesem Termin einen Grüngut-Sammelplatz errichten. Hier hat man sich für einen Standort nördlich der Ortslage Steinbach entschieden. Aufgrund der Lage dieses Standortes im Außenbereich muss für den Grüngut-Sammelplatz mittels eines Bebauungsplanes sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes Baurecht geschaffen werden.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

Folgende Gründe sprechen für das Planungsgebiet als Standort für die Errichtung des Grüngut-Sammelplatzes:

1.2.1 Günstige Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet ist vollständig im Eigentum der Stadt Ottweiler, so dass Aufwendungen zum Erwerb eines geeigneten Grundstücks oder Maßnahmen der Bodenordnung nicht erforderlich werden. Damit ist eine schnelle Umsetzung des Planvorhabens nach der Schaffung von Baurecht möglich.

1.2.2 Standort einer genehmigten Kompostierungsanlage

Für das Planungsgebiet wurde im Jahr 2006 durch die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Beteiligung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) eine Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Kompostierungsanlage erteilt. Diese Anlage wurde allerdings nicht realisiert. Mittlerweile ist die Genehmigung für die Kompostierungsanlage erloschen. Aufgrund der artenverwandten Nutzung geht die Stadt Ottweiler von ähnlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den Grüngut-Sammelplatz aus und hält den Standort

daher, trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet und im Vorranggebiet für Landwirtschaft für genehmigungsfähig.

1.2.3 Immissionsschutzrechtlich günstige Lage

Die Wohnbebauung von Steinbach beginnt etwa 250 m südlich des Standorts des geplanten Grüngut-Sammelplatzes. Aufgrund dieser recht großen Entfernung zur bebauten Ortslage geht die Stadt Ottweiler davon aus, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnbebauung kommt.

1.2.4 Verkehrsgünstige Lage

Aufgrund der Lage im Schnittpunkt zwischen L 288 und B 420 ist der Standort des geplanten Grüngut-Sammelplatzes von nahezu allen Stadtteilen der Stadt Ottweiler sehr gut erreichbar, so dass mit einer guten Frequentierung durch die Ottweiler Bürger zu rechnen ist.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grünschnittsammelstelle Ottweiler“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Teiländerung.

Der Bebauungsplan „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt nördlich des Ottweiler Stadtteils Steinbach zwischen dem Verbindungsweg, der entlang des Friedhofs die L 288 „Kuselerstraße“ mit der B 420 verbindet, und der B 420.

Das Plangebiet fällt einerseits um ca. 2% von 354 m über NN im Osten auf ca. 351 m über NN im Westen, andererseits besitzt das Plangebiet auch ein Gefälle von ca. 6% von 354 m über NN im Süden auf 347 m über NN im Norden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst lediglich die Parzelle 58 in Flur 5 der Gemarkung Steinbach. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der unten folgenden Abbildung zu entnehmen.

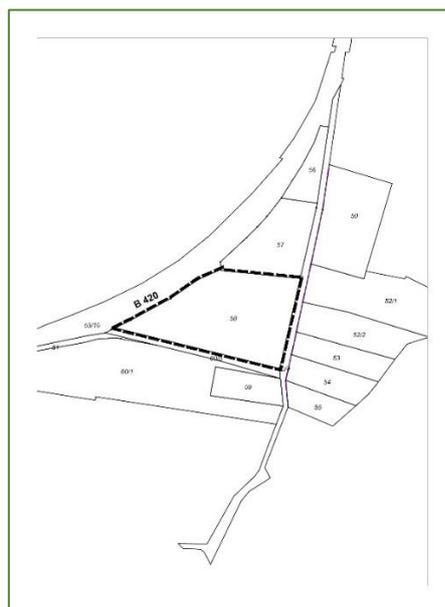


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch landwirtschaftliche Fläche. Etwas nördlich der Plangebietsgrenze steht eine kleine Reihe von Obstbäumen
- Im Osten: durch einen befestigten Feldwirtschaftsweg, der am Friedhof Steinbach vorbei, in Richtung Norden von der L 288 zur B 420 führt,
- Im Süden: durch einen unbefestigten Weg, der von dem o.g. Feldwirtschaftsweg in Richtung Westen verläuft,
- Im Westen: durch die gehölzbestandene Böschungskante der Straßenböschung der B 420

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auch die Umgebungsnutzung ist durch Landwirtschaft geprägt, wobei auch hier meist Ackerflächen dominieren. Lediglich nördlich des Plangebietes gibt es eine extensiv genutzte Mähwiese.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP-Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Die Aussagen des LEP Siedlung sind für das vorliegende Vorhaben zur Errichtung eines Grüngut-Sammelplatz somit nicht von Relevanz.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Nach dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004 liegt das Plangebiet innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) dient der Sicherung der saarländischen Agrarstruktur, wobei als Grundlage für die Festlegung durch die Landesplanung die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) herangezogen wurden.

Laut LEP Umwelt geht in VL „(...) die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig.“ (Ziffer (51).

Damit ist die vorgesehene Planungsabsicht den Festlegungen des LEP Umwelt nicht angepasst und widerspricht somit dem § 1 Abs. 4 BauGB. Die Stadt Ottweiler geht allerdings davon aus, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Grüngut-Sammelplatzes sowie positiver Vorabstimmungen mit der Landwirtschaft auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verzichtet werden kann.

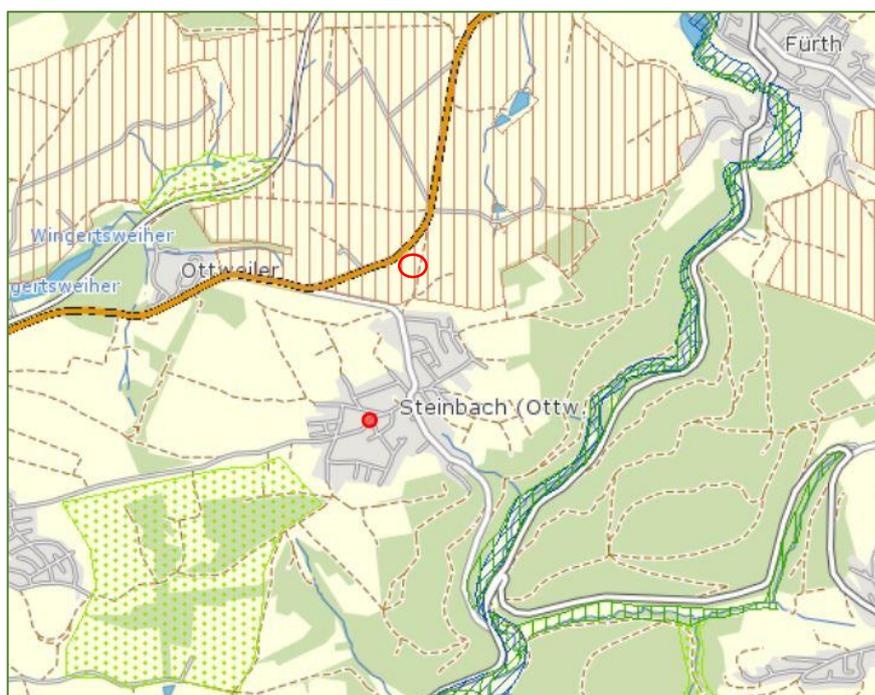


Abbildung 3: LEP Umwelt (Auszug)

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Diese Flächennutzungsplan-Teiländerung hat das Ziel den Bereich des Plangebietes als Sonderbaufläche „Grüngut-Sammelplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen. Aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes und des Maßstabs von 1:10.000 erfolgt hier eine gegenüber dem Bebauungsplan generalisierte Darstellung.

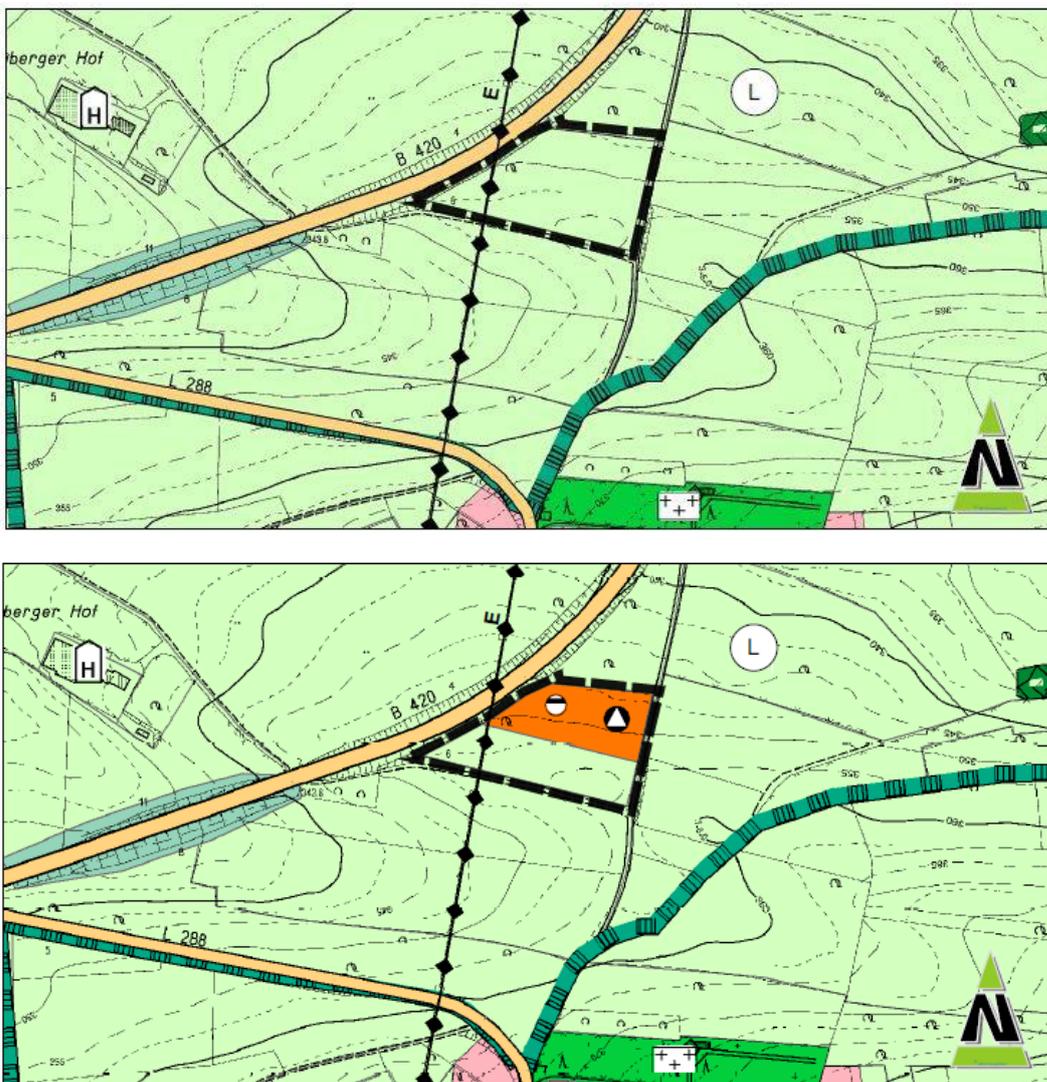


Abbildung 4: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler (oben) und Planung (unten)

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Schutzabstand zur Bundesstraße B 420

Zur B 420 ist ein entsprechender Schutzabstand einzuhalten. Dieser ist in § 9 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geregelt. Hier heißt es:

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

- *Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,*

- *bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.*

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

- *bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,*
- *bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“*

(...)

Dementsprechend ist zur Bundesstraße B 420 der Schutzabstand gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung vom 30.09.1988 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 4 03 04 des Landkreises Neunkirchen. In § 26 BNatschG heißt es:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Da der Grüngut-Sammelplatz der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, ist zur Realisierung der Planung die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Stadt Ottweiler hat bereits parallel zum Bebauungsplan-Verfahren einen entsprechenden Antrag an die zuständige Naturschutzbehörde gestellt.

4.3.3 Mittelspannungsfreileitung

Das westliche Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Diese hat einen Schutzstreifen von jeweils 12 m beiderseits der Leitungs-

achse. Im Bereich des Schutzstreifens gelten Bauhöhenbeschränkungen. Zudem sind sicherheitsrelevante Maßnahmen zu beachten und einzuhalten. Diese werden nachrichtlich gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan übernommen (siehe Kapitel 5.7.2).

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1 Sondergebiet Grüngut-Sammelplatz (§ 10 Abs. 2 BauNVO)

Festsetzung

Das Planungsgebiet wird im Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiet „Grüngut-Sammelplatz“ festgesetzt.

Zulässige Nutzungen und Arten von baulichen Nutzungen:

1. Befestigte Lagerflächen für die Lagerung von krautigem Grüngut und geschreddertem holzigen Material,
2. die Errichtung eines Bürocontainers mit abflussloser Grube,
3. das Abstellen von Absetzcontainern,
4. die Errichtung von Zäunen zum Schutz des Grüngut-Sammelplatzes,
5. die Errichtung von Elementen zur Einfassung des Grüngut-Sammelplatzes,
6. der Bau von Zuwegungen, Rangierflächen etc.

Erklärung / Begründung

Im § 11 Abs. 1 und 2 der BauNVO heißt es dazu:

„Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. (...) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.“

Die Nutzung und Ausgestaltung der Anlagen und Einrichtungen des Grüngut-Sammelplatzes in Steinbach unterscheidet sich wesentlich von den Anlagen und Einrichtungen, die in Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO allgemein zulässig sind. Eine Ausweisung eines Baugebietes nach dem Katalog der §§ 2 bis 10 BauNVO würde Anlagen und Nutzungen ermöglichen, die mit dem alleinigen Betrieb eines Grüngut-Sammelplatzes nicht vereinbar wären. Es handelt sich um ein Gelände, in dem ausschließlich Anlagen für die Sammlung und Lagerung von Grünschnitt untergebracht sind, und in dem darüber hinaus keine anderweitigen und möglicherweise konflikträchtigen Nutzungen zulässig sein sollen. Der Baugebietstypus wurde so gewählt, dass er die geplanten Anlagen und Nutzungen zutreffend beschreibt und deren Sonderstellung hervorhebt. Ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO ist daher planungsrechtlich folgerichtig und die geeignete Kategorie, um den speziellen Nutzungszweck des Geländes zu charakterisieren und festzusetzen. Andere Gebietstypisierungen (z.B. GE/GI-Gebiet) scheiden aus und sind mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Ottweiler an dem Standort unvereinbar.

Im Festsetzungskatalog der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen orientiert sich an der bereits vorliegenden Genehmigungsplanung.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sonstigen Sondergebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 BauNVO auf 0,7 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,7 durch Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie weitere untergeordnete Nebenanlagen (§ 12 bzw. § 14 BauNVO) nicht zulässig.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient daher der Einhaltung der Mindestfreifläche auf den Baugrundstücken.

Nach überschlägigen Berechnungen liegt die GRZ bei Berücksichtigung der augenblicklichen Genehmigungsplanung des Grüngut-Sammelplatzes bei etwa 0,6. Die höhere GRZ von 0,7 wird festgesetzt, um der Stadt Ottweiler noch Spielraum im Falle von Umplanungen oder Ergänzungen zu lassen.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe des Pfortnerhauses) festgesetzt von:

GH = 357 m über NN

Die Gebäudehöhe im Sonstigen Sondergebiet wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante First / Gebäude) und Normalnull.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Als einzige relevante stationäre bauliche Anlage für eine Höhenfestsetzung kommt im Falle des vorliegenden Bebauungsplanes nur das Pförtnerhaus in Betracht. Auf Grund der Lage dieses Gebäudes im Außenbereich wird hier die Festsetzung der Gebäudehöhe als Wert über NN als günstigste Festsetzung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes empfunden.

Ausgehend von den aktuellen Geländehöhen (über Normalnull) im Bereich des Grüngut-Sammelplatzes liegt die zulässige Gebäudeoberkante bei ca. 4,0 bis 5,0 m über dem Ausgangsgelände.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzungen

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Zu- und Abfahrten, Wege, Aufschüttungen, Lagerplätze, befestigte Flächen und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO zulässig.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die überbaubare Fläche orientiert sich beim Bebauungsplan ebenfalls an der Genehmigungsplanung und umfasst hier die Lagerflächen, einschließlich ihrer Einfassungen, das Pförtnerhaus sowie die Absetzcontainer.

Die Zufahrten zur Anlage liegen zwar im Sondergebiet, aber außerhalb der überbaubaren Fläche.

5.4 VERKEHR

5.4.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Die Verkehrsanbindung des Planungsgebietes erfolgt über einen asphaltierten gut ausgebauten Feldwirtschaftsweg, der zwischen der L 288 (Kuseler Straße) entlang des Steinbacher Friedhofs in Richtung Norden zur B 420 verläuft.

Aufgrund der Enge der Zufahrt soll hier für die beiden Anlieferungstage während der Öffnungszeiten von 5 – 7 Stunden (Mittwoch und Samstag) eine Einbahnregelung etabliert

werden. An allen anderen Tagen ist die Zufahrt in beide Richtungen für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar.

Die B 420, die von Ottweiler aus kommend, dem Ostertal folgend in Richtung Kusel verläuft, wird die Hauptverkehrsachse sein, über die die Bürger aus den Stadtteilen ihr Grüngut anliefern können. So werden sowohl die Bürger aus der Stadt Ottweiler überwiegend die B 420 nutzen wie die Bürger der Orte Fürth und Lautenbach, die über die L 121 bzw. L 289 zur B 420 und von da in Richtung Steinbach gelangen. Lediglich die Bürger aus Mainzweiler müssen über die L 141 und die B 41 noch durch die Ortslage von Ottweiler.

Die Zufahrt zum Feldweg auf der L 288 eingangs Steinbach von Ottweiler kommend wird bautechnisch so aufgeweitet, dass auch rechts eingebogen werden kann und der Feldweg gefahrlos an den Tagen angefahren werden kann, an denen der Grüngut-Sammelplatz geöffnet ist.

Für die Kreuzungsbereiche B 420 und L 288 wird bei der Kreisverkehrsbehörde um eine Geschwindigkeitsreduzierung ersucht.

Ruhender Verkehr

Lediglich für das Betriebspersonal des Grüngut-Sammelplatzes ist ein Stellplatz vorzuhalten. Ansonsten wird der Grüngut-Sammelplatz nach Abladen des Grünguts wieder zügig verlassen werden. Die Aufstellflächen auf dem Grüngut-Sammelplatz sind so großzügig geplant, dass mit keinem nennenswerten Rückstau zu rechnen ist. Auch trägt der Einbahnverkehr auf dem Platz zu einem zügigen Abladen des Grünschnitts bei.

ÖPNV und fußläufige Verbindung

Aufgrund der Funktion des Grüngut-Sammelplatzes sind Erreichbarkeit mit ÖPNV oder zu Fuß nicht von Relevanz.

5.4.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zu- und Abfahrt vom Feldweg zum Grüngut-Sammelplatz werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen“ festgesetzt.

5.5 VER- UND ENTSORGUNG

5.5.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

5.5.1 Wasserversorgung, Strom- und Gasversorgung

Für die Wasserversorgung ist die Wasserversorgung Ostsaar GmbH zuständig, die Stromversorgung erfolgt durch die energis-Netzgesellschaft mbH. Die Versorgung des Plangebietes kann durch Verlängerung der in Richtung Friedhof Steinbach vorhandenen Leitungsnetze entlang des Feldweges erfolgen.

Eine Gasversorgung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

Weiterhin verläuft am westlichen Rand des Plangebietes noch eine Freileitung der energis-Netzgesellschaft mbH / VSE Verteilnetz. Die Leitung, einschließlich ihres Schutzstreifens, wird im Bebauungsplan festgesetzt.

5.5.2 Abwasser/ Entwässerung

Die Abwasserentsorgung entfällt in den eigenen Zuständigkeitsbereich der Stadt Ottweiler.

Das im Pförtnerhaus anfallende Abwasser wird in einer abflusslosen Grube entsorgt und regelmäßig abgefahren. Das auf dem Grüngut-Sammelplatz anfallende Abwasser wird über ein Sickerwasserbecken entsorgt. Dieses soll trotz der zu beachtenden technischen Vorschriften so gestaltet werden, dass es für Tiere keine tödliche Falle wird (flache Böschungsneigung zumindest auf einer Seite).

5.5.3 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Themenbereich Ver- und Entsorgung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Führung von oberirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Mittelspannungsfreileitung (VSE Verteilnetz / energis-Netzgesellschaft) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von oberirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen“ festgesetzt.

Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Sickerwasserbecken wird als Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Das Sickerwasserbecken ist mit mindestens einer Böschung im Verhältnis 1:3 oder flacher (mindestens zu einer Seite hin) anzulegen.

5.6 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans ist es, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

Hierzu werden folgende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

5.6.1 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Festsetzung

Siehe Planzeichnung

Erklärung/Begründung

Innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft soll der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen so gering wie möglich gehalten werden. Daher wird die Planung des Grüngut-Sammelplatzes auf ein für die betrieblichen Abläufe notwendiges Minimum begrenzt. Gleichzeitig werden die Flächen im Umfeld der Sammelstelle mit Ausnahme der für eine Randeingrünung sowie den Böschungsaufbau verwendeten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen auch zukünftig gesichert und daher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

5.6.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung

M1: Entwicklung von krautreichen Saumstrukturen

Innerhalb der Fläche für Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist das Umfeld des Sickerwasserbeckens, das nicht für bauliche Anlagen oder Wege benötigt wird, naturnah zu begrünen. Hierzu sind diese Flächen einer gelenkten Sukzession mit dem Ziel der Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen. Hierzu ist die Fläche sporadisch, d.h. maximal alle zwei Jahre, zu mähen, aufkommende Gehölze sind bei Bedarf zu entnehmen.

M2: Entwicklung von Feldgehölzen

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher (siehe Pflanzliste) im Raster 1,5 m x 1,5 m dichte Feldgehölze zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. In die Pflanzung sind 20 % Heister gemäß Pflanzliste zu integrieren.

Erklärung / Begründung

Die Flächen, die nicht für bauliche Anlagen oder aber die Wartung des Sickerwasserbeckens benötigt werden, sollen möglichst naturnah begrünt werden (M1). Die Begrünung erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wartung und Pflege der Fläche. Daher wird für die an das Becken angrenzenden Flächen im Übergang zu den angrenzenden geplanten Gehölzpflanzungen sowie zu den im Norden angrenzenden Wiesenflächen die Entwicklung von Hochstaudenfluren als Entwicklungsziel definiert, das durch Überlassung einer gelenkten Sukzession erreicht werden soll. Durch lediglich sporadische Mahd, die frühestens nach zwei Jahren zu erfolgen hat, und die Entnahme aufkommender Gehölze soll die Fläche offen gehalten werden, so dass sich hier im Übergang zu den angrenzenden Nutzungen kraut- und blütenreiche Saumstrukturen entwickeln können.

Die an die Flächen zur Abwasserbeseitigung nach Westen und Süden angrenzenden Flächen sollen durch die Entwicklung von naturraumtypischen Gehölzstrukturen (M2) in erster Linie für eine intensive Eingrünung des geplanten Grüngut-Sammelplatz sorgen. Durch Pflanzung standortgerechter heimischer Heister und Sträucher in einem relativ breiten Streifen soll die Entsorgungsanlage harmonisch in die offene Landschaft bzw. in die Bepflanzung an der Bundesstraße eingebunden werden.

5.6.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Festsetzung

P1: Strauchpflanzungen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Sondergebietes

Die Böschungen innerhalb der Fläche für Abfallbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind intensiv durch Anlage einer Strauchpflanzung zu begrünen. Hierzu sind hier dichte Hecken durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher (siehe Pflanzliste) gemäß Pflanzliste im Abstand von 1,0 m x 1,5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

P2: Südliche Randeingrünung durch Entwicklung von Feldgehölzen im Bereich der nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher (siehe Pflanzliste) im Raster 1,5 m x 1,5 m dichte Feldgehölzhecken zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. In die Pflanzung sind 10 % Heister gemäß Pflanzliste zu integrieren.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbäume (Beispiele)

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Birke (*Betula verrucosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzliste Sträucher (Beispiele)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenrose (*Rosa canina*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

- Hochstämme / Stammbüsche: 3xv. StU 14-12 cm
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Eine möglichst intensive Eingrünung des Grüngut-Sammelplatzes durch Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Infolge der Begrünung der Böschungen innerhalb des Grüngut-Sammelplatzes im Bereich der Zufahrt sowie im nördlichen Randbereiche durch Anlage dichter Strauchpflanzungen sowie der Entwicklung dichter Feldgehölze im Süden der Sammelstelle kann eine intensive Ein- und Durchgrünung der Entsorgungsfläche erreicht werden.

Neben positiven gestalterischen Aspekten im Hinblick auf das Landschaftsbild werden durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb dieser Flächen vorhandene Lebensräume erhalten werden, kleinräumig Ersatzbiotope zumindest für störungsunempfindliche Arten geschaffen bzw. vorhandene Gehölze erhalten. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zusätzlich zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Grundsätzlich sind heimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, um die langfristige Entwicklung der Gehölze zu sichern. Gleichzeitig stehen heimische, standortgerechte Gehölze in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 ABS. 6 BAUGB)

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.7.1 Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 FStrG

Schutzabstand von 20 m zur B 420, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Innerhalb der Schutzzone dürfen keine Hochbauten errichtet werden sowie keine baulichen Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Jegliche Art von mobilen und stationären Werbeanlagen ist in der Bauverbotszone unzulässig. Innerhalb der Bauverbotszone sind Aufschüttungen bzw. Terrassierungen zur Geländemodellierung in größerem Umfang unzulässig.

5.7.2 Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften:

Der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft / VSE Verteilnetz GmbH beträgt 24 m (jeweils 12 m beiderseitig der Leitungsmitte). Werden Bauwerke im Schutzstreifenbereich errichtet, unterliegen diese einer Bauhöhenbeschränkung.

Bei jeglichen Arbeiten im Bereich einer Hochspannungsfreileitung sind die gemäß DIN VDE 01 05-100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden

Teilen der Leitung jederzeit einzuhalten, um eine Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Maschinen (z.B. Bagger, Sattelschlepper, o. ä.) eingesetzt werden dürfen, die die v.g. Sicherheitsabstände bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort auch unbeabsichtigt nicht unterschreiten können.

Bei der Planung von Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.

Eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des angezeigten Planungsbereiches, soweit sich diese innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.

5.8 HINWEISE

5.8.1 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.8.2 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

5.8.3 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

5.8.4 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

5.8.5 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten

5.8.6 Vegetationsschutz

Im Norden des Plangebietes grenzen hochwertige Wiesenflächen eines FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie (6510 Magere Flachland-Mähwiesen) sowie ein nach § 30 BNatSchG pauschal geschütztes Biotop einer Nasswiese an den Geltungsbe-

reich an. Zum Schutz dieser ist während der Bauphase in diesem Abschnitt des Geltungsbereiches ein Vegetationsschutzzaun zu errichten und während der gesamten Bauphase zu belassen.

5.8.7 Lage im Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb des mit Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 4.03.0.4 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“. Zur Realisierung der Planung ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Den erforderlichen Antrag auf Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet hat die Stadt Ottweiler beim Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz eingereicht.

5.8.8 Telekommunikationslinien

Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

5.8.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Planung sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das bedeutet zum Betrieb des Grüngut-Sammelplatzes muss eine feste wasserundurchlässige Bodenfläche hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Der ca. 1,2 ha große Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ befindet sich nördlich des Ottweiler Stadtteiles Steinbach. Das Plangebiet liegt innerhalb agrarisch genutzter Flächen, die im Norden von der Trasse der Bundesstraße B 420 und im Süden von der Landstraße L 288 begrenzt werden. Östlich des Plangebietes verläuft ein breit ausgebauter Feldweg nach Ottweiler-Steinbach.

Die Fläche ist derzeit noch vollständig unbebaut und wird von einer Ackerfläche eingenommen. Am Nordwestrand ragen Teile der Böschungsbepflanzung der Bundesstraße, die von einer dichten Baum-Strauchhecke aufgebaut wird, in das Plangebiet hinein. Nach Osten hin reicht der Geltungsbereich teilweise bis in die Straßenflächen der Verbindungsstraße hinein, deren Ostrand im Bereich einer Böschung abschnittsweise von einer Baumreihe gesäumt ist.

Das weitere Umfeld des Plangebietes ist stark durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. So schließen nach Süden Ackerflächen an das Plangebiet an, nördlich befinden sich extensiv genutzte Wiesenflächen, die im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung III bzw. IV des Saarlandes erfasst und bewertet wurden.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Stadt Ottweiler plant innerhalb des Plangebietes einen Grüngut-Sammelplatz zu errichten, um die im Stadtgebiet von Ottweiler anfallenden Grünabfälle sachgerecht sammeln und entsorgen zu lassen. Daher sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Grüngut-Sammelplatzes für die Stadt Ottweiler geschaffen werden.

Entsprechend der Zielsetzungen der Planung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Grüngut-Sammelplatz“ festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird einmal über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), hier 0,7, wobei eine Überschreitung nicht zulässig ist, sowie über die Höhen der baulichen Anlagen durch Festsetzung einer maximalen Höhe baulicher Anlagen (hier: Gebäudehöhe des Pförtnerhauses) von 357 m über NN geregelt.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Sondergebiets zielen auf eine möglichst intensive Ein- und Durchgrünung (vgl. Kapitel „Grün- und Landschaftsplanung“) zur harmonischen Einbindung des Grüngut-Sammelplatzes in die offene Landschaft ab. Durch Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M2) sowie im Bereich des Sondergebietes festgelegte Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1, P2) geltende Bindungen zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (PG 1, P1) erfolgt eine intensive Eingrünung des Grüngut-Sammelplatzes nach außen zur offenen Landschaft hin. Gleichzeitig werden die nicht überbauten Grundstücksflächen im Sondergebiet intensiv begrünt. Infolge von Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft können 60 % der Ackerflächen erhalten werden, lediglich 40 % der Fläche werden für die Errichtung des Grüngut-Sammelplatzes in Anspruch genommen.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 12.315 m²
- Überbaubare Fläche im Sondergebiet (GRZ 0,7 ohne zulässige Überschreitung): Versiegelte Fläche: ca. 2.360 m²
- Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet: Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Strauchpflanzungen, P1): ca. 400 m²
- Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet: Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Entwicklung von Feldgehölzen, P2): ca. 615 m²
- Festsetzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Entwicklung von Feldgehölzen (M2): ca. 700 m²
- Flächen für Abwasserbeseitigung (hier: Sickerwasserbecken mit Nebenflächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (nicht versickerungsfähige Herstellung des Speicherbeckens): ca. 740 m²
- Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB: ca. 7.500 m²

Damit sind im Plangebiet bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Grundfläche 3.100 m² versiegelbar. Dies entspricht 25 % des Geltungsbereiches. Das Plangebiet war bisher vollständig unversiegelt.

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach Wasserrecht befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes. Das nächstgelegene FFH- und Vogelschutzgebiet, das gleichzeitig Naturschutzgebiet ist, ist das FFH- und Vogelschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ist aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet sowie seiner Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Allerdings liegt die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“. Die Anlage eines Grüngut-Sammelplatzes in der vorgesehenen Fläche ist nach § 4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet vom 30.09.1988 unzulässig. Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt worden. Die Genehmigung des Antrages auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist Voraussetzung für die Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Flächen der Offenland-Biotopkartierung III bzw. IV des Saarlandes. Unmittelbar nördlich grenzt an die Fläche jedoch ein FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie an. Es handelt sich hierbei um den FFH-Lebensraumtyp 6510 der Mageren Flachland-Mähwiesen (BT-6509-0039-2015) mit Erhaltungszustand B, wobei der Ostrand der Wiesenfläche von einer Nass- und Feuchtwiese (yEC1) eingenommen wird, die in Rahmen der Offenland-Biotopkartierung III bzw. IV des Saarlandes als Geschützte Biotop (GB-6509-0008-2015) bewertet wurde. Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps oder des Geschützten Biotopes sind aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Grünfestsetzungen zur Eingrünung und Abschirmung des Grüngut-Sammeplatzes nicht zu erwarten.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) erfasst und bewertet wurden.

Nach der Karte 2 „Klima - Boden – Grundwasser“ des Landschaftsprogramms des Saarlandes (Entwurf 2009) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen für die ein „Erosionsverdacht auf Ackerflächen“ angezeigt wird. Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ stellt die Fläche als Landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Das Landesentwicklungsprogramm Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juni 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011, sieht für die Planfläche ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) vor. In Vorranggebieten für die Landwirtschaft geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Weiterhin ist die Inanspruchnahme von VL für Zwecke der Siedlungstätigkeit unzulässig. Trotz dieser der Planung entgegenstehenden Vorgaben der Landesplanung, hat sich die Stadt Ottweiler infolge fehlender Standortalternativen sowie der gegebenen Verfügbarkeit für die vorliegende Fläche als Standort für

den geplanten Grüngut-Sammelplatz entschieden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt in Absprache und mit Einverständnis des Pächters. Die aktuelle Standortwahl nahe der Bundesstraße und in ausreichender Entfernung zum Siedlungsrand bedingt gleichzeitig eine immissionsschutzrechtlich günstige Lage der Entsorgungsanlage. Weiterhin wird der Flächenverbrauch zur Anlage des Grüngut-Sammelplatzes auf ein baulich unbedingt erforderliches Minimum reduziert. Damit werden inklusive der Flächen für den Ausgleich lediglich 4.815 m² für die Herstellung des Grüngut-Sammelplatzes beansprucht, 7.500 m² bleiben als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dauerhaft erhalten, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft nicht zu erwarten sind. Das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens entfällt damit nach Auffassung der Stadt Ottweiler, zumal auch mit dem Bauernverband und der Landwirtschaftskammer im Vorfeld Einvernehmen erzielt werden konnte.

Nach den Vorgaben des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft sowie innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Damit wird für die Umsetzung der vorliegenden Planung eine Flächennutzungsplanteiländerung erforderlich, nach der das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet (hier: Grüngut-Sammelplatz) ausgewiesen wird.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Art der Planung, die lediglich einen geringfügigen Eingriff sowie die Ansiedlung einer überwiegend emissionsarmen Nutzung vorsieht, kann sich der Untersuchungsraum auf das Plangebiet selbst beschränken. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sind infolge der vorgesehenen, nicht emissionsintensiven Nutzung nicht zu erwarten.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet liegt nach H. SCHNEIDER (1972) im Südwesten der naturräumlichen Einheit der Fürther Mulde (190.16), die als Teil des Theel-Blies-Hügellandes (190.1) zum Prims-Blies-Hügelland (190) gehört. Die Fürther Mulde ist durch die Talweitungen der Oster und des Lautenbachs geprägt. Deren Talweitungen sind durch einen Flachhang, der landwirtschaftlich genutzt wird, miteinander verbunden und schieben sich keilförmig zwischen die Osterhöhen (193.5) im Norden und das bewaldete Höcherbergmassiv (193.6) im Süden.

Das Relief liegt zwischen etwa 350 und 360 m über NHN und fällt nach Norden hin ab. Offensichtliche anthropogene Veränderungen des Reliefs sind nicht zu erkennen, werden lediglich für die äußersten Randbereiche im direkten Umfeld der Straßenverbindung bzw. der nördlich verlaufenden Bundesstraße vermutet.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der geologischen Karte des Saarlandes (1981, 1 : 50.000) liegt das Plangebiet innerhalb der Ablagerungen des Karbon und hier innerhalb der „Oberen Heusweiler Schichten“ (cst5), die als Teil des Stefan B dem Oberkarbon angehören. Das Stefan B ist geprägt durch geringmächtige Grauzonen, die meist an Kohlevorkommen gebunden sind. Hier dominieren rote, rotbraune und rotgraue bzw. violettgraue Tonsteine, meist tonig gebundene Sandsteine mit hohem Feldspatgehalt und Konglomeraten.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Umweltkartendienst im Internet) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Bodenareals, in dem als Bodentyp „Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon“ vorherrschen. Im Bereich der genannten Bodentypen ist die Durchlässigkeit im Allgemeinen im Bereich von grobklastischen Verwitterungsbildungen mittel bis hoch, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen gering bis sehr gering. Veränderungen der Böden im Plangebiet sind in erster Linie infolge der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. im Übergangsbereich zur angrenzenden Straße zu erwarten. Möglicherweise sind hier im Zuge des Wegebbaus durch Abgrabungen oder Aufschüttungen Veränderungen der Bodenprofile gegeben.

6.2.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet ist derzeit vollständig unbebaut und übernimmt aktuell als Ackerfläche in geringem Maße die klimaökologische Funktion der Kaltluftproduktion. Die klimaökologische Bedeutung der Ackerfläche tritt allerdings in Abhängigkeit vom Bewuchs hinter der klimaökologischen Funktion der nördlich angrenzenden Wiesenflächen zurück. Aufgrund des Reliefs und der somit nach Norden abfließenden Kaltluft besitzt die Fläche damit insgesamt keine Bedeutung für den Frischluftaustausch für die Siedlungslage von Steinbach.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation ist die Fläche vor allem geprägt durch die nördlich angrenzende Bundesstraße B 420 sowie in geringerem Maße durch die südliche verlaufende Landstraße L 288. Bundesstraße und Landstraße sind hinsichtlich der Verkehrsmengen (vgl. Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2015, LfS Februar 2018) jedoch nicht stark befahren, weiterhin befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes keine emissionsreichen Nutzungen, so dass im Hinblick auf die lufthygienische Situation im Plangebiet keine nennenswerten Vorbelastungen vorhanden sind.

6.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb der Planungsfläche befinden sich keine natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer befinden sich in einer Entfernung von etwa 400 m bis 600 m im Umfeld des Plangebietes, wobei es sich um kleinere Fließgewässer handelt (Pfaffenthaler Floß ca. 400 m nordöstlich, Dilchbachgraben ca. 550 m westlich, Wingertsbach ca. 470 m nordwestlich, Steinbach ca. 800 m südöstlich). Die genannten Fließgewässer werden aufgrund ihrer großen Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Saarlandes (1:100.000, 1986) liegt das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen von geringem Wasserleitvermögen. Die Fläche besitzt daher keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung bzw. für den Wasserhaushalt in diesem Raum.

6.2.6 Arten und Biotope

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort schlagartig einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Gemäß der geologischen und damit auch pedologischen Standortbedingungen sind im Plangebiet als potenzielle Vegetation bodensaure Buchenwälder zu erwarten.

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im August 2018 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet.

Nachfolgend werden alle im Plangebiet erfassten Biotoptypen im Einzelnen erläutert, die Artenlisten der Biotoptypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Biotoptypen

Wie oben bereits beschrieben, befindet sich das Plangebiet innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen und wird demnach ausschließlich von einem einzigen Biotoptyp eingenommen. Die Ackerfläche innerhalb des Plangebietes war zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgeerntet. Im Bereich der Pflanzreihen sind zwischen den Stängeln der Rapspflanzen Ackerunkräuter zu finden. Diese werden dominiert von Gänsefuß (*Chenopodium album*) sowie Geruchloser Kamille (*Tripleurospermum maritimum*). Ampfer-Knöterich (*Polygonum lapathifolium*) ist ebenso wie Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) weit verbreitet. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Saumflächen des Feldweges sind neben den genannten Arten vermehrt Wiesenarten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) zu finden.



Abbildung 5: Blick von Westen auf das Plangebiet, im Hintergrund ist die außerhalb des Plangebietes liegende Baumreihe am Feldweg zu erkennen (ARGUS CONCEPT)

Die Fläche ist abschnittsweise nur mit einer lückigen Vegetationsschicht bewachsen und insgesamt unterdurchschnittlich ausgebildet. Die Bedeutung der Ackerfläche für den Arten- und Biotopschutz ist aufgrund der intensiven Nutzung sowie der hier nur geringen Arten- und Strukturvielfalt gering. Der Störeinfluss ist sehr hoch. Gleichzeitig sind aufgrund der unterdurchschnittlichen Biotopausstattung keine hochwertigen bzw. für die Fauna bedeutenden Habitatstrukturen vorhanden.

Benachbarte Biotoptypen

Östlich des Plangebietes befindet sich ein gut ausgebauter, asphaltierter Feldweg, der zukünftig als Zufahrt zum Grüngut-Sammelplatz dienen soll. Hier befindet sich abschnittsweise eine Baumreihe aus Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) mit überwiegend krautigem Unterwuchs. Nach Süden setzen sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen fort.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Gehölzpflanzung entlang der Bundesstraße (B 420), die von heimischen standortgerechten Gehölzen wie Hainbuche (*Car-*

pinus betulus), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hecken-Rose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*) aufgebaut wird. Brombeeren (*Rubus fruticosus*) verdichten die Gehölze zusätzlich.

Wie in Kapitel 6.1.5 bereits beschrieben, befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes ein FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (6510 der Mageren Flachland-Mähwiese), der im Zuge der OBK III bzw. IV des Saarlandes erfasst und bewertet wurde (BT-6509-0039-2015, Erhaltungszustand B) und am Ostrand als Geschütztes Biotop (GB-6509-0008-2015, Nass- und Feuchtwiese) bewertet wurde. Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps oder des Geschützten Biotopes sowie der angrenzenden Gehölzpflanzung sind aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Grünfestsetzungen zur Eingrünung und Abschirmung des Grüngut-Sammelplatzes nicht zu erwarten.

6.2.7 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Plangebiet nicht statt. Die Fläche befindet sich jedoch innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, die innerhalb eines nach dem Landesentwicklungsprogramm Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft liegen. Damit sind die Belange der Landwirtschaft betroffen, allerdings können, wie in Kapitel 6.1.5 dargelegt, erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet ist derzeit als intensiv landwirtschaftliche genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild in diesem Raum. Dieses wird in erster Linie geprägt durch die strukturierenden Gehölzpflanzungen entlang der nahegelegenen Bundesstraße sowie kleinerer Gehölzgruppen bzw. Baumreihen im Umfeld der Fläche.

Die Fläche besitzt keine Bedeutung für eine Erholungsnutzung in diesem Raum, entsprechende für eine Erholungsnutzung relevante Strukturen fehlen innerhalb des Plangebietes.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung und dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass die Ackerfläche erhalten bliebe.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 im gesamten Plangebiet;

- Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude durch Festsetzung einer maximalen Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe des Pförtnerhauses) von 357 m über NN;
- Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB;
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Entwicklung krautreichen Saumstrukturen (M1);
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Entwicklung von Feldgehölzen (M2);
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Anlage von Strauchpflanzungen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet (P1);
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Entwicklung von Feldgehölzen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet (P2);

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt mehrere bedeutsame Funktionen. Er ist mit seinen Stoff- und Nährstoffkreisläufen wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes des jeweiligen Ökosystems. Bezüglich des Eintrags von Stoffen in den Boden sind weiterhin die ökologischen Bodenfunktionen als Filter, Puffer, und Transformator für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher, letztendlich auch für den Menschen, auch Produktionsort von Biomasse.

Als Auswirkungen der Planung sind bei dem vorliegenden Bebauungsplan weniger die zeitlich begrenzten Auswirkungen der Bauphase von Belang, sondern vielmehr die langfristig wirksamen Auswirkungen infolge der Anlage des Grüngut-Sammelplatzes und damit die Festlegung des Grades der zulässigen Versiegelung im Sondergebiet. In diesem Zusammenhang ist vorrangig die Versiegelung von Boden als negative Auswirkung der Planung zu betrachten. Durch Versiegelung von Bodenoberfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt, Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss (siehe unten).

Infolge der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wird im Geltungsbereich eine Neuversiegelung von insgesamt etwa 3.100 m² zugelassen. Diese wird innerhalb der

Fläche zur Abwasserbeseitigung (740 m²) sowie im Sondergebiet im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, wo ein Versiegelungsgrad von maximal 70 % (entspricht 2.360 m²) zulässig ist, umgesetzt werden. Das Plangebiet war bisher vollständig unversiegelt, allerdings waren die Böden innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche anthropogenen überformt. Die ökologischen Bodenfunktionen waren hier infolge mechanischer wie auch stofflicher Einflüsse bereits eingeschränkt. Nach Umsetzung der Planung werden die ökologischen Bodenfunktionen innerhalb der versiegelten Flächen vollständig außer Kraft gesetzt, lediglich in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen mit Gehölzpflanzungen bleiben die ökologischen Bodenfunktionen noch teilweise erhalten. Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB bleiben die ökologischen Bodenfunktionen in ihrer derzeit vorhandenen, d.h. bereits anthropogen überformten Ausprägung erhalten.

Insgesamt tragen die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das baulich notwendige Maß bei. So können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden deutlich minimiert werden, so dass durch Umsetzung des Bebauungsplanes vor dem Hintergrund der Vorbelastungen der Böden im Plangebiet sowie der Minimierung des Versiegelungsgrades keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Zusätzlich werden infolge der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB dauerhaft Flächen gesichert, in denen zukünftig eine möglichst ungestörte Bodenentwicklung stattfinden kann.

Weiterhin sind im Zuge der Bauphase zusätzliche eingriffsminimierende und -vermeidende Maßnahmen wie der sachgerechte Umgang entsprechend der einschlägigen DIN-Normen zur Behandlung des Oberbodens, der Vermeidung und Beseitigung von Bodenverdichtungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, gegebenenfalls führt dies zur Überlastung der Kanalisation. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher grundsätzlich in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Durch Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein baulich notwendiges Maß durch Festsetzung der Grundflächenzahl geht eine Reduzierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt einher. Durch diese Reduzierung der Versiegelung kann auf 75 % der Fläche des Geltungsbereiches die Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin aufrechterhalten werden. Im Bereich der zulässigen Versiegelung, d.h. auf lediglich maximal 25 % des Plangebietes, erfolgt ein Verlust der Oberflächenversickerung. Bei Betrachtung der tatsächlich

zu erwartenden Versiegelung reduziert sich diese Zahl noch einmal, da gemäß der technischen Planung zum Grüngut-Sammelplatz für den Bereich der eigentlichen Betriebsfläche sowie das Umfeld des Sickerwasserbeckens mit geringeren Flächenversiegelung zu erwarten ist, als nach den Vorgaben des Bebauungsplanes angenommen werden muss.

Damit ist im Fall des vorliegenden Bebauungsplanes der Anteil der Neuversiegelung gering. Es gehen keine für den Grundwasserhaushalt in diesem Raum bedeutenden Versickerungsflächen verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße der Neuversiegelung sowie der nicht hohen hydrogeologischen Bedeutung des Untergrundes im Plangebiet sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Umsetzung der Planung gering. Gleichzeitig zielen die Festsetzungen durch Reduzierung des Versiegelungsgrades auf zusätzliche Minderung der Auswirkungen ab.

Eine wichtige Funktion im Zuge der Eingriffsreduzierung übernehmen zusätzlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase. Hier sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen (Öle, Treibstoffe) aus Baumaschinen durch Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Insgesamt können unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen sowie vor dem Hintergrund der Vorbelastungen im Plangebiet infolge der ackerbaulichen Nutzung und einem absolut gesehen nicht großflächigen Plangebiet erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Plangebiet und dessen Umgebung ausgeschlossen werden. Vielmehr können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt als eher gering bewertet werden.

Um zukünftig ein zu schnelles Abfließen des Oberflächenwassers von den versiegelten Flächen zu verhindern, erfolgt durch Anlage eines Sickerwasserbeckens eine Zwischenspeicherung dieses Niederschlagswasser. Nach zeitlicher Verzögerung werden diese Abwässer der versiegelten Flächen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Mischwasserkanal abgeleitet.

Klima / Lufthygiene

Klimatisch bedeutsame Flächen im Bereich des Plangebietes gehen durch Umsetzung der Planung nicht verloren. Die klimaökologische Bedeutung der Ackerflächen für das Klima bzw. Kleinklima in diesem Raum war eher gering.

Infolge der Neuversiegelung innerhalb des Plangebietes kann es möglicherweise zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten oder zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) kommen, da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Infolge der Kleinflächigkeit der zulässigen Neuversiegelung sowie der Neuschaffung klimaökologisch ausgleichend wirksamen Gehölzpflanzungen ist mit nur geringen Beeinträchtigungen des Kleinklimas in diesem Raum zu rechnen.

Eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation infolge einer Zunahme von Abgas- oder Schadstoffimmissionen ist infolge der Umsetzung der Planung nicht gegeben. Die Zunahme der Verkehrsströme wird zeitlich begrenzt sein und vor dem Hintergrund der Vorbelastungen infolge der westlich verlaufenden Bundesstraße nicht in übermäßig hohem Maße erfolgen.

Die festgesetzte Durch- und Eingrünung des Plangebietes in Form von Gehölzpflanzungen wird sich auf das Funktionsgefüge der Klimafaktoren im Plangebiet und seinem Umfeld zumindest kleinräumig positiv auswirken. Denn die Vegetation übernimmt wichtige kleinklimatische und lufthygienische Aufgaben. Durch ihre Verdunstung erhöht sie die Luftfeuchtigkeit, reduziert an heißen Tagen die Lufttemperatur, spendet Schatten, filtert

Staub und produziert Sauerstoff bei gleichzeitigem Verbrauch des Verbrennungsgases Kohlendioxid.

Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten.

Arten und Biotope

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind einerseits anlagenbedingte Auswirkungen durch die Festsetzung des Sondergebietes im Geltungsbereich selbst zu betrachten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Versiegelung von Flächen durch die Anlage von Gebäuden, Betriebs- bzw. Wegeflächen. Andererseits sind für die Dauer der Bauphase baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm- und Abgasemissionen zu erwarten. Diese beschränken sich auf die Dauer der Bauphase überwiegend auf den Bereich des Plangebietes und dessen unmittelbares Umfeld.

Wie bereits oben erwähnt, sind von den anlagenbedingten Auswirkungen primär die Biotoptypen des Plangebietes betroffen. Betroffen ist hier allerdings lediglich eine natur- schutzfachlich geringwertige Ackerfläche, die für den Arten- und Biotopschutz keinen hochwertigen Lebensraum oder aber besondere Habitatstrukturen bietet. Weiterhin erfolgt der Eingriff räumlich und flächig eng begrenzt durch entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (großflächiger Erhalt der Ackerfläche) sowie Festsetzung der Grundflächenzahl und damit Begrenzung des Versiegelungsgrades.

Wie oben bereits dargestellt, beläuft sich der Flächenanteil der Neuversiegelung auf maximal 25 %, der zu erwartenden Anteil der tatsächlichen Versiegelung wird voraussichtlich darunter liegen. Insofern ist der Eingriff in das Plangebiet verhältnismäßig gering. Der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird erhalten. Die Neuversiegelung beschränkt sich auf das Sondergebiet sowie die Fläche für Abwasserbeseitigung, erfolgt hier jedoch in reduziertem Maße, so dass lediglich 3.100 m² (entspricht 25 % des Plangebietes) versiegelt werden. Als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz gehen hier lediglich Biotoptypen von geringer Bedeutung verloren. Die Ackerflächen bieten keine besonderen Habitatstrukturen, die Vegetationsdecke als Nahrungsgrundlage ist lückig sowie arten- und strukturarm ausgebildet. Zusätzlich ist der anthropogene Störeinfluss infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verhältnismäßig hoch.

Durch die geplante Nutzung wird sich der anthropogene Störeinfluss zusätzlich erhöhen, da mit den regelmäßigen An- und Abfahrten zum Grüngut-Sammelplatz durch PKW und LKW zusätzliche Emissionen in Form von Abgasen und vor allem Lärm verbunden sind. Allerdings sind innerhalb der Fläche bereits Vorbelastungen in Form von Lärm- und Abgasemissionen durch die unmittelbar westlich verlaufende Trasse der Bundesstraße B 420 gegeben. Zusätzlich arbeiten die getroffenen Grünfestsetzungen auf eine intensive Eingrünung und damit optische Abschirmung der Sammelstelle hin, um eine Minderung der zusätzlich zu erwartenden Störeinflüssen nach außen zu erreichen.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäi-

schen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie bereits dargelegt, stellt sich das Plangebiet derzeit als Ackerfläche dar. Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich Gehölzstrukturen, wobei es sich um eine dichte Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern entlang der Bundesstraße sowie um eine kleine Baumreihe entlang des angrenzenden Feldweges handelt. Betroffen von der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Ackerfläche, die umliegenden Gehölzbiotoptypen sowie die nördlich angrenzende hochwertige Wiesenfläche werden nicht beeinträchtigt und stehen in ihrer ökologischen Funktion weiter für hier vorkommende Arten zur Verfügung.

Wie oben bereits dargestellt sind die Biotoptypen des Plangebietes, d.h. die hier vorhandene Ackerfläche, unterdurchschnittlich ausgebildet, bieten keine arten- oder strukturreichen Lebensräume. Besondere Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nach Prüfung der Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet selbst und dessen näheren Umfeld.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens sind für die Biotoptypen des Plangebietes sowie die dort vorkommenden bzw. das Plangebiet als Jagdrevier oder Futterrevier nutzenden Arten der Fauna in erster Linie der vollständige Verlust von Biotopstrukturen durch Bereitstellung der Fläche zur Anlage des Grüngut-Sammelplatzes zu nennen. Somit geht ein Teil der Lebensräume des Plangebietes infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes langfristig vollständig verloren. Es werden allerdings innerhalb des Plangebietes durch entsprechender Festsetzungen Ersatzlebensräume (Strauch- und Baumpflanzungen P1, P2 im Sondergebiet sowie innerhalb von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) ersetzt.

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben:

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und dem damit verbundenen Fehlen geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, die im oben genannten Papier gelistet sind, bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten als weitere artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen des **Bibers (Castor fiber)** im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die **Haselmaus (Muscardinus avellanarius)**, die grundsätzlich strukturreiche Laubwälder mit einer entsprechend ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum bevorzugt, findet im Geltungsbereich ebenfalls keine geeigneten Habitatbedingungen. Ein Vorkommen der Art kann sicher ausgeschlossen werden, ist hier damit nicht artenschutzrechtlich relevant.

Nach dem Artenschutzprogramm Wildkatze 2007 liegt das Plangebiet außerhalb der besiedelten Räume der **Wildkatze (Felis sylvestris)**. Daher sowie der Biotopausstattung des Plangebietes und seiner Umgebung kann ein Vorkommen der Wildkatze ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung kann aufgrund der fehlenden vorhabenbedingten Betroffenheit entfallen.

Das gleiche trifft für den **Luchs (Lynx lynx)** zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher.

Fledermausfauna

Auch für die Fledermausfauna finden sich im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche bietet weder Quartierstrukturen noch insektenreichen Nahrungsraum. Insofern ist die Bedeutung der Fläche für die Fledermausfauna vernachlässigbar gering, ein Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Die Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann demnach ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Infolge der Umsetzung der Planung werden weiterhin keine im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Biotopstrukturen (Gehölzbestände an der Bundesstraße, Baumreihe am Feldweg), die für Fledermäuse als Leitlinien für Flüge oder aber als Quartierstrukturen potenziell von Bedeutung sein könnten, beeinträchtigt. Es erfolgt mit Schaffung neuer Gehölzpflanzungen sowie der Schaffung von Hochstaudensäumen, die als Futterpflanzen für Schmetterlingsarten zusätzlich zur Ansiedlung von Insekten und damit Futtertieren für Fledermäuse beitragen, vielmehr die Schaffung zusätzlicher Lebensräume für diese Tiergruppe.

Störungen hinsichtlich der Tiere durch den Betrieb des Grüngut-Sammelplatzes können aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzende Bundesstraße ausgeschlossen werden. Durch die zeitlich befristete Bauphase, in der es zu Lärm- und Abgasemissionen durch Baufahrzeuge kommen wird, sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Lärmemissionen im nahen Umfeld des Plangebietes (Bundesstraße) keine erheblichen Störungen von Fledermäusen im Plangebiet selbst oder dessen direkten Umfeld zu erwarten.

Insofern können Tötungen, erhebliche Störungen oder aber der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Fledermausfauna durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplanes sind damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Fledermausfauna nicht zu erwarten.

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der Avifauna sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Streng geschützte Arten der Avifauna finden im Plangebiet derzeit keine geeigneten Biotopstrukturen. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung lediglich mit dem Vorkommen weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten zu rechnen. Besonderer Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet, die Ackerfläche bietet keine Deckung und unterliegt zusätzlich durch ihre Lage nahe der Bundesstraße sowie des Feldweges einem relativ hohen Störungseinfluss durch den Menschen (Autos, Spaziergänger).

Eine Eignung des Plangebietes als Rastgebiet ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Offenlandbereichs sowie der Nähe zur Siedlung nicht gegeben. Horste sowie Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teillebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes mindestens gleichwertige Lebensräume vorhanden. Gleichzeitig werden im Plangebiet nach Umsetzung der Planung durch Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25 BauGB zusätzliche Gehölzstrukturen und insektenreiche Hochstaudensäume geschaffen, die zusätzliche Fortpflanzungs- und Nahrungsräume für die Avifauna bieten. Erhebliche Störungen der Avifauna sind betriebsbedingt und auch für die Bauphase aufgrund der Störeinflüsse durch die angrenzende Straße nicht zu erwarten.

Insgesamt können unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und dem Fehlen streng geschützter Arten der Avifauna im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Herpetofauna

Im Saarland werden in o.g. Papier des LUA drei Reptilienarten (**Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse**) sowie acht Amphibienarten (**Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte**) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

In den folgenden Tabellen sind die Habitatansprüche der im Rahmen des § 44 BNatSchG für das Saarland relevanten Arten der Herpetofauna angeführt.

Tabelle 1: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Amphibienarten

Artname	Habitate
Geburtshelferkröte	Abgrabungen, Bergbaugebiete, Gewässernähe
Gelbbauchunke	Abgrabungen, Gewässernähe, Wald
Kreuzkröte	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche
Springfrosch	Wald, Feuchtgrünland

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Biotopausstattung keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Tabelle 2: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Reptilienarten

Artnamen	Habitate
Mauereidechse	Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit im Nordwestsaarland, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Zauneidechse	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen
Schlingnatter	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen

Aufgrund der Habitatstruktur des Plangebietes ist ein Vorkommen von streng geschützten Arten der Reptilien nicht zu erwarten, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Libellen

In o.g. Papier des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich mit der **Zierlichen Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)**, der **Grünen Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)** und der **Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)** ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher, Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind.

Tabelle 3: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Libellenfauna

Artnamen	Habitate
Zierliche Moosjungfer	Teiche, Weiher
Grüne Flussjungfer	Bäche, Gräben, Flüsse
Helm-Azurjungfer	Bäche, Gräben, Flüsse und Quellen

Ein Vorkommen wassergebundener streng geschützter Arten der Libellen ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Habitate, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Spätsommer-Würfelfalter (*Pyrgus crisi*) und Zweibrütiger Würfelfalter (*Pyrgus amicanus*), werden neun Nachtfalterarten wie Augsburger Bär (*Pericallia matronula*), Espen-Frühlingsspanner (*Epirranthis diversata*), Felshalden-Flechtenbärchen (*Setina roscida*), Gamander-Kleinbärchen (*Nola subchlamydu*), Genetzter Dostspanner (*Scopula tessellaria*), Mauer-Flechtbär (*Paidia rica*), Schwarzer Bär (*Arctia villica*), Totholz-Flechtenspanner (*Tephronia sepiaria*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) als artenschutzrechtlich relevant betrachtet.

Tabelle 4: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Tag- und Nachtfalter

Artname	Habitate
Thymian-Ameisenbläuling	Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Feucht- und Nassgrünland
Großer Feuerfalter	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderales Staudenfluren
Brombeer-Perlmutterfalter	Waldrand und Waldlichtungen
Spätsommer-Würfelfalter	Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden
Zweibrütiger Würfelfalter	Halbtrockenrasen
Nachtkerzenschwärmer	Feucht- und Nassbrachen, ruderales Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Augsburger Bär	Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen, warme Säume
Espen-Frühlingsspanner	Wald
Felshalden-Flechtenbärchen	Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden
Gamander-Kleinbärchen	Halbtrockenrasen, warme Säume
Genetzter Dostspanner	Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Mauer-Flechtbär	Felsen, Blockhalden, Mauern
Schwarzer Bär	Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen
Totholz-Flechtenspanner	Wald

Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet und dem Fehlen geeigneter Futterpflanzen ist ein Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten nicht zu erwarten. Es fehlen blütenreiche Saumstrukturen, die als Nahrungsraum für die Tiere Nahrungsraum darstellen. Weiterhin sind im Umfeld des Plangebietes im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen brombeer- und damit blütenreiche Säume vorhanden, in die entsprechend mobile Arten ausweichen könnten. Gleichzeitig werden durch Schaffung von linearen Gehölzpflanzungen sowie der Hochstaudenfluren im Umfeld des Sickerwasserbeckens zusätzliche blütenreiche Saumstrukturen angelegt und langfristig als Lebensraum für potenziell im Plangebiet vorkommende Schmetterlingsarten gesichert.

Käfer

In Tabelle C der o.g. Unterlage des LUA sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Es handelt sich dabei um den Großen Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), den Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides*), den Mattschwarzen Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*) sowie um den Veränderlichen Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*). Mit Ausnahme des in blumenreichen Magerwiesen vorkommenden Maiwurmkäfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in blütenreiche Magerwiesen noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Käferarten

Artname	Habitate
Großer Goldkäfer	Ältere Laubwälder
Kurzschrüter	
Veränderlicher Edelscharrkäfer	
Mattschwarzen Maiwurmkäfer	Blumenreiche Magerwiesen

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung ermittelt und dargestellt. Die Prüfung kommt unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, dass für alle genannten und untersuchten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**Mensch**

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind infolge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine Zunahme der Schadstoff- und Lärmmissionen wird es infolge der Umsetzung der Planung und der damit verbundenen neuen Nutzungsangebotes während des Betriebes des Grüngut-Sammelplatzes nur in zumutbarem Maße geben. Aufgrund des Einzugsbereiches des Grüngut-Sammelplatzes sowie des erforderlichen An- und Abtransportes von Containern bzw. möglicherweise auch des Einsatzes eines Schredders ist mit der Zunahme der Verkehrsströme im Stadtteil Steinbach gegeben. Allerdings erfolgt die Erschließung des Grüngut-Sammelplatzes ohne Beanspruchung der Siedlungslage selbst vom nördlichen Siedlungsrand von Steinbach aus, der sehr gut über die L 288 und B 420 an das Stadtgebiet von Ottweiler angebunden ist. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und hier insbesondere auf die Wohnnutzung am nördlichen Siedlungsrand von Steinbach nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Bauphase wird es allerdings zeitlich begrenzt zu einer deutlich wahrnehmbaren Erhöhung von Lärm- und Abgasemissionen kommen. In dieser vermutlich mehrere Wochen andauernden Phase wird es bei der Herstellung von Gebäuden und Erschließungswegen durch Schwerlastverkehr zu einer Zunahme von Lärm und Abgasen kommen. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Nutzflächen sind durch Realisierung der Planung nicht betroffen. Wie oben bereits dargestellt, liegt das Plangebiet innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, die innerhalb eines nach dem Landesentwicklungsprogramm Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft gelegen sind. Aufgrund der deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen - lediglich 4.815 m² werden für die Herstellung des Grüngut-Sammelplatzes beansprucht, 7.500 m² bleiben als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dauerhaft erhalten – sowie der Inanspruchnahme der Nutzfläche mit Einverständnis des Bewirtschafters sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft nicht zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Infolge der Realisierung der Planung ist keine Abwertung des Landschaftsbildes in diesem Raum zu erwarten. Die Anlage des Grüngut-Sammelplatzes erfolgt innerhalb einer Fläche, die bisher ohne Bedeutung für das Landschaftsbild in diesem Raum ist. Gleichzeitig erreichen die getroffenen Grünfestsetzungen eine intensive Eingrünung und harmonische Abschirmung der Entsorgungsfläche zur offenen Landschaft hin. Damit erfolgt durch Umsetzung der Planung eine zusätzliche Strukturierung innerhalb der offenen Landschaft, es ist hier vielmehr von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen. Insgesamt kann damit der Eingriff in das Landschaftsbild in diesem Raum minimiert werden, erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet selbst besitzt selbst keine besondere Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung. Freizeit- und Erholungsstrukturen im Umfeld des Plangebietes werden von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchti-

gung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (maximal 25 % des Plangebietes) erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist nicht mit einer deutlichen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, vielmehr gelingt durch entsprechende Festsetzungen eine deutliche Minimierung des baulichen Eingriffs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und hier vor allem des Boden- und Wasserhaushaltes sind demnach durch die zulässige Neuversiegelung nicht zu erwarten. Es werden infolge der Beanspruchung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen keine bedeutenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört. Es erfolgt kein Eingriff in einen Raum, der bezüglich des Landschaftsbildes als hochwertig zu betrachten ist.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes tragen in erster Linie die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet sowie die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bei, indem hier Ersatzlebensräume zumindest für störungstolerante Arten geschaffen werden. Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit gegebenen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser sowie der intensiven Ein- und Durchgrünung des Sondergebietes verursacht der geplante Eingriff kein ökologisches Defizit, der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Zur Bewertung des innerhalb des Plangebietes erreichbaren, ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Die Bestandsbewertung wird auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung durchgeführt (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt. Im Bewertungsblock B wurde als Belastung von außen die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt.

Bei der Bilanzierung des Planungszustandes wurden die im Leitfaden Eingriffsbewertung vorgegebenen Standard-Planungswerte für die neu zu entwickelnden Biotoptypen verwendet. Die durch entsprechende Festsetzung gesicherte Landwirtschaftliche Nutzfläche wird entsprechend ihres Bestandswertes (Biotopwert x Zustandswert) berücksichtigt.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 6: Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTWA
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt			IV "Rote Liste"- Arten Tiere	V Schichten- struktur	VI Maturität	
						Vögel		Tagfalter				
1	Acker	2.1	16	0,4		0,4		0,4			0,2	0,4

Tabelle 7: Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB	
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter				
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser		
1	Acker	2.1	16	0,4		0,2					0,4		0,4	0,4

Tabelle 8: Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologi- scher Wert
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B				
1	Acker	2.1	16	0,4	0,3	0,4	12.315	78.816		78.816
Σ							12.315	78.816		78.816

Tabelle 9: Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planung	Planungs- wert	Ökol. Wert	Bewertungs- faktor	Ökol. Wert
	Klartext	Nummer					
1	Versiegelte Fläche: Überbaubare Fläche im Sondergebiet (GRZ 0,7)	3.1	2.360	0	0		0
2	Nicht überbaubare Fläche im Sondergebiet: Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P1: Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher)	2.10	400	17	6.800		6.800
2	Nicht überbaubare Fläche im Sondergebiet: Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P2: Entwicklung naturnaher Feldgehölze durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze)	2.11	615	18	11.070		11.070
3	Fläche für Abwasserbeseitigung (hier: Sickerwasserbecken) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB: Nicht versickerungsfähige Herstellung mit Rasengittersteinen, Folie und Schutzvliesen	3.1	740	0	0		0
4	Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Bergünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (M2: Entwicklung naturnaher Feldgehölze durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze)	2.11	700	18	12.600		12.600
5	Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB: Erhalt / Sicherung Ackerfläche	2.1	7.500	6,4	48.000		48.000
Σ			12.315		78.470		78.470

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Eingriffsbereich ein ökologischer Wert von 78.816 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 78.470 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es verbleibt nach Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet ein Defizit von 346 Ökopunkten, was weniger als 1 % des Bestandwertes entspricht. Der Eingriff kann damit als ausgeglichen betrachtet werden, zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Wie oben bereits dargelegt, sind vor dem Hintergrund immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie der Verfügbarkeit von Flächen keine weiteren Standortalternativen im Stadtgebiet von Ottweiler gegeben. Neben der Verfügbarkeit der vorliegenden Fläche ist auch die immissionsschutzrechtliche günstige Lage der Fläche, durch die erhebliche Auswirkungen auf die Anwohner von Steinbach vermieden werden können, ein bedeutendes Kriterium für die Festlegung des Standortes des Grüngut-Sammelplatzes.

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

6.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Da erhebliche, nicht genau vorhersehbare Auswirkungen durch die Planung ausgeschlossen werden können, wird von Überwachungsmaßnahmen abgesehen.

6.10 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Grüngut-Sammelplatzes für die Stadt Ottweiler im Stadtteil Ottweiler schaffen. Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich von einer Ackerfläche eingenommen, die infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Bundesstraße bereits anthropogen Einflüssen unterliegt. Bedeutende Lebensräume mit besonderer Habitatstruktur für Flora und Fauna sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Umsetzung der Planung sind nur geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Errichtung der geplanten Gebäude und Funktionsflächen erfolgt relativ kleinflächig, sind auf ein erforderliches Minimum begrenzt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden auf 60 % der Geltungsbereichsfläche erhalten und durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB langfristig gesichert. Weiterhin erfolgt durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB eine intensive Ein- und Durchgrünung des Grüngut-Sammelplatzes, die für eine hinsichtlich des Landschaftsbildes attraktive Einbindung der Entsorgungsfläche sorgt. Gleichzeitig werden hier durch Pflanzung standortgerechter heimischer Gehölze neue Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz geschaffen.

Eine überschlägige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ergab unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz keine erheblichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorbereitete Nutzung kann rechnerisch durch die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Ottweiler als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe “Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe “Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe “Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe “Fazit“).

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den im Plangebiet zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind bzw. der Schutz von schutzwürdigen Nutzungen vor Immissionen ist sicherzustellen. Mögliche Konflikte sind aufzuzeigen.

Auswirkungen durch Lärm

Aufgrund der angestrebten Nutzung als Grüngut-Sammelplatz sind folgende Lärmquellen zu erwarten:

- Lärmemissionen des Schredders: 115 – 120 dB(A), Einsatz an ca. 8 – 10 Tagen pro Jahr im Tagzeitraum
- Lärmemissionen des Radladers: 105 dB(A), Einsatz an weniger als 10 Tagen im Jahr im Tagzeitraum
- Verkehrsbewegungen durch Anlieferverkehr aus der Bevölkerung sowie durch LKW-Verkehr zum Abtransport des krautigen und/oder geschredderten Materials

Da sowohl der Anlieferverkehr als auch der LKW-Verkehr ohne Belastung von Wohngebieten an- und abfahren kann, sind hierdurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung zu erwarten.

Die TA Lärm sieht unter Abschnitt 7.2 Bestimmungen für sogenannte „Seltene Ereignisse“ vor, das sind voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, bei denen es trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht möglich ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Aufgrund dieser Bestimmungen und des Einsatzes der Lärmquellen Schredder und Radlader an weniger als 10 Tagen pro Jahr wurde auf die Erstellung eines eigenen Lärmgutachtens verzichtet. Die Stadt Ottweiler geht davon aus, dass aufgrund der Entfernung

der nächsten Wohnbebauung von mehr 250 m zum Plangebiet keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbevölkerung entstehen werden.

Auswirkungen durch Gerüche

Die Lagerung des Grünschnitts erfolgt sowohl für das holzige als auch für das krautige Material in offener Lagerung.

Aufgrund der vorgesehenen Lagerkapazitäten und der prognostizierten Mengen an Grünschnitt ist davon auszugehen, dass das holzige Material im Schnitt für etwa einen Monat gelagert wird, wobei aufgrund der typischen Jahresganglinie für Grünschnitt die Lagerdauer in den Wintermonaten eher kürzer, in den Sommermonaten eher länger ist. Beim krautigen Material ist von einer durchschnittlichen Lagerdauer von ca. 3 Wochen auszugehen. Hier ist typischerweise in den Sommermonaten mit kürzeren Lagerzeiträumen zu rechnen, in den Wintermonaten mit längeren Lagerzeiträumen.

Bei dem holzigen Material ist nicht von Geruchsemissionen auszugehen. Während des Schreddervorgangs kann bei Bedarf und hohem Staubaufkommen manuell berieselt werden.

Das krautige Material zersetzt sich erfahrungsgemäß schneller, was zu Geruchsemissionen führen kann. Durch die geschlossenen Container und der im Sommer zu erwartenden relativ kurzer Lagerdauer kann aber eine Beeinträchtigung der in 250 m Entfernung liegenden nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die detaillierten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht detailliert wiedergegeben.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird zwar intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch den Grüngut-Sammelplatz und erfolgten Abstimmungen zwischen Bauernverband, Landwirtschaftskammer und Gemeinde werden Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft nicht erwartet.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung

Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Strom und Wasser ist über eine Erweiterung bestehender Einrichtungen möglich, so dass die o.g. Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Die Abwasserversorgung erfolgt wie beschrieben über eine abflusslose Grube für den Bürocontainer bzw. über ein Sickerwasserbecken, welches im Bebauungsplan auch festgesetzt. Damit werden auch die Belange der Abwasserentsorgung berücksichtigt.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Die durch den Grüngut-Sammelplatz hervorgerufenen Verkehrsbewegungen sind über das Jahr gesehen so gering, dass es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf den Verkehr kommen wird. Die vorgesehene Zu- und Abfahrt über den Feldwirtschaftsweg lässt einen reibungslosen Verkehrsfluss erwarten.

7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den Bebauungsplan sowie die parallele FNP-Teiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Gesetzliche Verpflichtung der Stadt Ottweiler zur Errichtung eines Grüngut-Sammelplatzes
- Aufgrund der Lage und der Eigentumsverhältnisse günstige Standortverhältnisse zur Errichtung der Grüngut-Sammelplatz

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplan-Teiländerung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.3 FAZIT

Die Stadt Ottweiler hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der o.g. Argumente kommt die Stadt Ottweiler zu dem Ergebnis den Bebauungsplan und die FNP-Teiländerung zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 22.01.2019

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut / Ilka Minnerath

8 ANHANG

8.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND JUNI 2016 UND NOVEMBER 2017)

Tabelle 10: Acker (2.1)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	5
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß	7
Convolvulus arvensis	Ackerwinde	X
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	3
Polygonum lapathifolium	Drüsiger Ampferknöterich	8
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	X
Tripleurospermum maritimum	Geruchslose Kamille	6
Viola tricolor	Veilchen	5
Mittelwert		5,1

8.2 QUELLENVERZEICHNIS

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 02.10.2018).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template GDZ&WMC=3023 (Stand: 01.10.2018)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung III und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes : [http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER\[id\]=38472&call_type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path_name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html](http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER[id]=38472&call_type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path_name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html) (Stand: 01.10.2018)
- (10) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebetskataster: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template GDZ&WMC=2988 (Stand: 01.10.2018)
- (11) GODET, J.-D. (2007): Bäume und Sträucher.
- (12) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes.
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes.
- (16) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011.
- (17) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (18) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (19) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (20) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (21) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (22) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (23) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2015): Verkehrsmengekarte des Saarlandes.

- (24) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.
- (25) LANA-AUSSCHUSS „ARTEN- und BIOTOPSCHUTZ“: Vollzugshinweise zum Artenschutz“ (19.11.2010): <https://www.bfn.de/themen/cites/regelungen-rechtsgrundlagen/vollzugshinweise-zum-artenschutzrecht.html> (Stand: 17.05.2018)